

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Tagespflegevereinbarung

zwischen den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname

Anschrift

Telefon privat Telefon dienstlich

und der Tagespflegeperson

Name, Vorname

Anschrift

Telefon Telefon dienstlich

zur Betreuung von

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

1. Die Betreuung beginnt am

- Die Betreuung ist befristet und endet am
- Die Betreuung ist unbefristet (*die Kündigungsfristen sind zu beachten, siehe Ziff.13*)

2. Betreuungszeiten

	von	bis	(und)	von	bis	Stunden/Tag
Mo			nur bei Bedarf z. B. Kita-Kinder oder Schulkinder			
Di						
Mi						
Do						
Fr						
Sa						
So						

In den Ferien gelten folgende (abweichende) Betreuungszeiten:

Änderungen der vereinbarten Zeiten sind rechtzeitig zu besprechen und in obiger Tabelle zu ergänzen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich das Kind pünktlich, d. h. wie hier vereinbart abzuholen. Unvermeidbare Verzögerungen sind frühzeitig mitzuteilen.

- Wegen flexiblem Betreuungsbedarf ist eine feste Angabe der Betreuungszeiten nicht möglich. Das Kind wird regelmäßig an unterschiedlichen Tagen wöchentlich insgesamt ca. Stunden betreut.

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson so frühzeitig wie möglich über die erforderliche Betreuungszeit zu informieren.

Folgende Personen (außer den Eltern) sind befugt, das Kind abzuholen (die Person muss der Tagespflegeperson bekannt sein oder sich ausweisen).

Die Abholung durch eine andere Person wird von den Eltern vorher angekündigt.

3. Pflegeerlaubnis

Der Tagespflegeperson liegt eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII vor.

4. Eingewöhnungszeit

Das Pflegeverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit. Die Eltern begleiten das Kind in der Eingewöhnungszeit, um einen schrittweisen Übergang zu erleichtern. Die Eingewöhnungszeit ist Arbeitszeit für die Tagespflegeperson.

5. Betreuung

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gem. § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Sie verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tageskind.

Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab und sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung, Entwicklung und Alltagserlebnisse des Tageskindes stehen.

6. Versicherungen

Die **Tagespflegeperson** ist bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für die von ihr betreuten Kinder:

ja nein

Für **Kinder in Tagespflege** besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Voraussetzung ist, dass das Betreuungsverhältnis beim zuständigen Jugendamt registriert ist. Die Meldung des Kindes erfolgt mittels des separaten Meldebogens durch die Tagespflegeperson an das Kreisjugendamt Miltenberg.

7. Urlaub

Eltern und Tagespflegeperson erklären sich bereit, ihren Urlaub frühzeitig aufeinander abzustimmen.

Genauere Vereinbarungen über Urlaub und dessen Bezahlung sind in Punkt 9 geregelt.

8. Krankheit

des Tageskindes:

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von Art und Dauer einer Erkrankung zu benachrichtigen. Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson ein krankes Kind zu betreuen oder nicht.

Die Gabe von Medikamenten gehört nicht zum Aufgabenbereich der Tagespflegeperson und muss daher im Bedarfsfall vertraglich gesondert geregelt werden.

der Tagespflegeperson:

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten umgehend von einer Erkrankung zu informieren.

Genauere Vereinbarungen über Bezahlung des Pflegegeldes im Krankheitsfall sind in Punkt 9 geregelt.

9. Pflegegeld

9.1 Förderung durch das Jugendamt

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

- wird/wurde am von den Erziehungsberechtigten gestellt
- wird nicht gestellt

Die Eltern übernehmen bis zur Entscheidung des Jugendamtes über den Antrag auf Förderung die Bezahlung: ja nein

Nach Bewilligung des Jugendamtes werden evtl. zu viel geleistete Beträge durch die Tagespflegeperson an die Eltern zurückerstattet.

Wichtig: Der/die Personensorgeberechtigte/n haften grundsätzlich persönlich für die beim Jugendamt beantragten Betreuungskosten bis zu dessen Entscheidung. Die Höhe des aus öffentlichen Mitteln gezahlten Tagespflegegeldes kann beim Jugendamt erfragt werden.

9.2 Private Bezahlung

Das Pflegegeld beträgt € pro Monat

oder € pro Stunde

Die Zahlung des Pflegegelds erfolgt zum **Monatsbeginn**, bzw. bei Abrechnung nach Stundenzettel zum **Monatsende**

- bar gegen Quittung
- Überweisung auf das Konto der Tagespflegeperson

Kontoinhaber/in

Geldinstitut

IBAN

BIC

Im Pflegegeld (Ziff. 9.1 und 9.2) sind enthalten:

- Erzieherische Leistungen der Tagespflegeperson, die Bereitstellung von Spiel- und Bastelmaterial, kleinere Ausflüge
- Aufwendungen für die Benutzung der Wohnung
- Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung
- Hygieneartikel

Ausnahmen können geboten sein, wenn besondere Anforderungen an die Ernährung oder Pflege des Kindes gestellt werden (z. B. wegen Diabetes, Allergien, best. Diäten, besondere gewünschte Pflegeartikel von Seiten der Eltern). In diesem Fall kann eine Zuzahlung der Eltern oder das Mitbringen bestimmter Produkte vereinbart werden:
Hierzu wird folgende Vereinbarung getroffen:

Überschreitung oder Ausfall der Betreuungszeit:

- Veränderungen der Betreuungszeiten sind nach vorheriger Absprache möglich.
- Zusätzlich geleistete Stunden werden am Monatsende mit dem vereinbarten Stundensatz vergütet.
- Wird nach vorheriger Absprache die Betreuungszeit unterschritten, wird entweder das Betreuungshonorar entsprechend gekürzt oder die Betreuungszeit nach vorheriger Vereinbarung an einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- Eine durch die Sorgeberechtigten ohne Absprache vorgenommene Verkürzung der Betreuungszeit berechtigt nicht gleichzeitig zu einer Kürzung des Betreuungshonorars.

Vereinbarung für Urlaubs- und Krankheitszeiten:

- Das Pflegegeld wird an allen Urlaubs- und Krankheitstagen weiterbezahlt
- Das Pflegegeld wird an Urlaubstagen und an Krankheitstagen weiterbezahlt.
- Bei Erkrankung des Kindes wird das Pflegegeld weitergezahlt. Bei einer längerfristigen Erkrankung wird das Pflegegeld nach 4 Wochen eingestellt.

10. Notfälle, Arztbesuche

In Notfällen verpflichtet sich die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.

Falls kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, kann die Tagespflegeperson in Notfällen auf eigene Veranlassung eine ärztliche Behandlung, falls möglich durch den behandelnden Kinderarzt, veranlassen.

Zu diesem Zweck hinterlegen die Eltern eine Vollmacht für Arztbesuche und eine Kopie des Impfpasses bei der Tagespflegeperson.

Das Tageskind ist krankenversichert durch		
Name der Krankenversicherung	Vers.-Nr.	
Behandelnder Kinderarzt		
Folgende Erkrankungen, gesundheitliche Besonderheiten, Auffälligkeiten des Tageskindes sind zu berücksichtigen:		

Bitte beachten Sie den Hinweis zur Erteilung einer Vollmacht zur ärztlichen Behandlung auf Seite 5.

11. Zusätzliche Betreuungsabsprachen

- Die Tagespflegeperson wird bevollmächtigt, das Tagespflegekind, unter Beachtung der aktuellen Sicherheitsvorschriften, im eigenen Pkw mitzunehmen.
- Ein geeigneter Kindersitz wird von den Eltern zur Verfügung gestellt
 ist bei der Tagespflegeperson vorhanden
- Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit in Alltagssituationen Fotos vom Tageskind machen. Diese Fotos dürfen ausschließlich für pädagogische Zwecke (Portfolio, Bilderwand, Fotoalben) im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden.
- Gruppenaufnahmen dürfen auch an andere Erziehungsberechtigte weitergegeben werden.
- Die sorgeberechtigten Eltern stimmen zu, dass die Tagespflegeperson Foto- und Videoaufnahmen für ihre Öffentlichkeitsarbeit in folgenden Medien verwenden darf (allgemeine Zustimmung):

- | | | |
|-------------------|--------------------------|----------------------------|
| Konzept | <input type="radio"/> ja | <input type="radio"/> nein |
| Homepage | <input type="radio"/> ja | <input type="radio"/> nein |
| Flyer | <input type="radio"/> ja | <input type="radio"/> nein |
| Soziale Netzwerke | <input type="radio"/> ja | <input type="radio"/> nein |

Oder:

- Die Tagespflegeperson holt im Einzelfall die schriftliche Erlaubnis der Eltern ein, ob Foto- und Videoaufnahmen veröffentlicht werden dürfen (Einzelfallentscheidung).
- Der Vorname des Kindes und das Alter darf in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos (intern und/ oder extern) genannt werden.

<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	
<input type="radio"/>	

12. Schweigepflicht

Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten die den persönlichen Lebensbereich der anderen Familie betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

13. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Das Tagespflegeverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Dabei ist im Interesse des Kindes eine schrittweise Trennung von der Tagespflegeperson anzustreben.

Unabhängig von Kündigungsfristen wird zusätzlich der Zeitraum von bis als Probezeit für beide

Seiten vereinbart. Während dieser Zeit können beide Seiten das Pflegeverhältnis fristlos beenden.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung durch beide Partner möglich. Diese muss schriftlich begründet werden.

14. Änderungen/ Streichungen

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile.

Gestrichene Regelungen gelten als nicht vereinbart, sofern die Streichung sowohl in der Vertragsausfertigung der Sorgeberechtigten als auch der Tagespflegeperson enthalten ist.

15. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie gegebenenfalls vorhanden Anlagen zum Vertrag.

16. Merkblatt "geimpft - geschützt"

Impfungen sind eine wichtige Maßnahme, um Kinder vor einer Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit zu schützen.

Das Infoblatt „Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ wurde den Sorgeberechtigten ausgehändigt.

17. Hinweis

Die hier getroffenen Abmachungen sind nicht bindend für die Förderung durch das örtliche Jugendamt. Jede förderrelevante Änderung bedarf auch einer eigenen Mitteilung an das Jugendamt mittels der dafür vorgesehenen Formulare (Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, Meldebogen Tagespflegekinder).

Ort, Datum

Ort, Datum

*Unterschrift von **beiden** Sorgeberechtigten*

Unterschrift der Tagespflegeperson

Die Vollmacht zur ärztlichen Behandlung in Notfällen (zwingend erforderlich!) finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter "Bildung, Soziales & Gesundheit/ Kinder & Jugend"